

SYNOPSE ZUR VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNG VON § 5 UND § 25 DER SATZUNG.

Rot = Vorgeschlagen zur Streichung; **Grün** = Änderungsvorschlag.

Aktuelle Fassung von § 5 und § 25 der Satzung	Vorgeschlagene Fassung von § 5 und § 25 der Satzung
§ 5 Grundkapital (1) ¹ Das Grundkapital beträgt 615.810.431 €. ² Es ist eingeteilt in 561.134.926 Stammaktien im Nennbetrag von 1 € und 54.675.505 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im Nennbetrag von 1 €. ³ Die Aktien lauten auf den Inhaber. (2) ¹ Den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Bilanzgewinns die in § 25 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. ² Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Abs. 2 Satz 2 AktG vorbehalten. (3) Im Falle der Kapitalerhöhung lauten die neuen Aktien auf den Inhaber; Vorzugsaktien können auf den Namen der Aktionäre ausgestellt werden. (4) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.	§ 5 Grundkapital (1) ¹ Das Grundkapital beträgt 615.810.431 €. ² Es ist eingeteilt in 615.810.431 Stammaktien im Nennbetrag von 1 €. ³ Die Aktien lauten auf den Inhaber. (2) Im Falle der Kapitalerhöhung lauten die neuen Aktien auf den Inhaber. (3) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.
§ 25 Verwendung des Bilanzgewinns (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. (2) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag gemäß § 59 AktG an die Aktionäre zahlen. (3) Der Bilanzgewinn wird in nachstehender Reihenfolge verwendet: a) zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht in der Reihenfolge ihrer Entstehung; b) zur Zahlung eines Vorabgewinnanteils von 0,02 € je 1 € Nennwert auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht; c) zur gleichmäßigen Zahlung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.	§ 25 Verwendung des Bilanzgewinns (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. (2) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag gemäß § 59 AktG an die Aktionäre zahlen.